

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 3. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: Dienstag, den 27.02.2024
Sitzungsbeginn/ende: 19:00 Uhr/19:45 Uhr
Ort, Raum: im Multifunktionssaal des Rathauses

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Referat für Seniorinnen und Senioren	
Behr, Marion	Referat für Umwelt und Ernährung	
Bode, Ulrich	Referat für Digitalisierung und IT	
Böhlau, Elisabeth	Referat für Zusammenleben und Gleichstellung	
Brüstle, Markus	Referat für Mobilität	
Eberl, Martin	Referat für Soziales, Menschen mit Behinderung	
Fiebig, Wolfgang	Referat für Feuerwehr und technische Sicherheit	ab 19:16 Uhr
Guttenthaler, Claus	Referat für Städtepartnerschaften	
Hausberger, Markus	Referat für Jugend	
Heckes, Werner	Referat für Planung	
Heilmeyer, Angela	Referat für Familie und Kinderbetreuung	
Hofmann, Ingeborg	Gemeinderatsmitglied, Referat für Migration und Integration	
Hornung, Elke	Referat für Schulen	

Hösch, Hans	Referat für Finanzen	
Merkert, Gertrud	Referat für Personal	
Perras, Stefan, Dr.	Referat für Energie	virtuell
Schiele, Rike	3. Bürgermeisterin	
Spiess, Josef	2. BGM & Referat für Bau	
Stenssen, Lara	Referat für Kultur	ab 19:09 Uhr
Stockmann, Lisa	Gemeinderatsmitglied	
Ströhmer, Elmar	Referat für Sport	
Wendling, Markus	Referat für Gewerbe	
Wölfl, Michael	Referat für Liegenschaften, energetische Sanierung	virtuell
Zeiler, Peter	Referat für Beteiligungen	

Verwaltung:

Grüner, Michaela	Schriftführerin	
Ludwig, Michael	IT-Administration	
Troltsch, Andreas	Amtsleiter BV	
Ziegler, Petra		
Zydek, Alexander	Amtsleiter FV	

Abwesend:

Verwaltung:

Isenberg, Dorothee	Amtsleiterin AV	
--------------------	-----------------	--

TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung von Niederschriften
- 3 Antrag auf Vorbescheid;
Abbruch eines bestehenden Einfamilienhauses und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten, Wettersteinstraße 1, FlNr. 1984/29
- 4 Bauantrag;
Anbau eines Wintergartens am bestehenden Einfamilienhaus, Am Bogen 19, FlNr. 1853/1
- 5 Jahresrechnung 2023
- 6 Überörtliche Prüfung 2018 bis 2022 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) - Erledigung der Textziffer 7; Buchung von Bauhofleistungen und Verrechnung von Maschinen und Geräten
- 7 Vergabe von dBIR regio MINT-Tools und Mittelbereitstellung
- 8 Verschiedenes

Aktuelle 10 Minuten

Eröffnung der Sitzung

Erster Bürgermeister Peter Münster eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Top	Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)
------------	--

Es gibt keine Wortmeldungen.

Top 1	Genehmigung der Tagesordnung
--------------	-------------------------------------

Es gibt keine Wortmeldung, die Tagesordnung ist damit genehmigt.

Top 2	Genehmigung von Niederschriften
--------------	--

GRin Marion Behr merkt zur Niederschrift vom 06.02.2024 an, sie habe nicht gefragt warum die Arbeiter kein Deutsch sprechen, sondern ist auf die Antwort der Herren von der Deutschen Glasfaser eingegangen, wonach nur durch Beauftragung von ausländischen Firmen ein günstiger Preis angeboten werden könne. Sie bittet, die Niederschrift vom 06.02.2024, TOP 2 und die Niederschrift vom 23.01.2024, TOP 3, entsprechend zu ändern.

Zur Niederschrift vom 06.02.2024 gibt es keine weiteren Wortmeldungen, somit ist dies genehmigt.

**Top 3 Antrag auf Vorbescheid;
Abbruch eines bestehenden Einfamilienhauses und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten, Wettersteinstraße 1, FlNr. 1984/29**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Bauvorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 31.05.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplans B 16 I Hauptstraße.

Bauvorhaben:

Die Bauwerberin beantragt den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten.

Abweichungen:

Baugrenzen

Die nordwestliche Baugrenze wird mit einem Dreieck um bis zu 2,10 m (insgesamt ca. 5 m²) überschritten. Die östliche Baugrenze wird auf eine Länge von ca. 15,0 m um bis zu 2,90 m (insgesamt ca. 43 m²) überschritten.

Dachform

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sind nur Satteldächer oder Walmdächer mit einer maximalen Dachneigung von 45° zulässig. Eine der beantragten Dachalternativen sieht ein Mansarddach mit einer Dachneigung von 18/45° vor.

Dacheinschnitte

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Dacheinschnitte nur auf der Straße abgewandten Seite zulässig. Beantragt werden die beiden Dacheinschnitte auf der westlichen Dachseite.

Beurteilung:

Baugrenzen

Die Überschreitung der nördlichen und östlichen Baugrenze wurden nach Auffassung der Verwaltung beantragt, um mehr Süd- und Westgarten zu erhalten und um die Abstandsflächen einhalten zu können. Eine nähere Begründung wurde durch die Antragstellerin nicht beigebracht. Der Abstand zum östlichen Nachbarn beträgt teilweise nur noch 4,10 m (laut B-Plan vorgesehen 7,0 m). Aus Sicht der Verwaltung ist daher insbesondere die Überschreitung der östlichen Baugrenze kritisch zu beurteilen, insbesondere da der betroffene Nachbar nicht beteiligt wurde.

Nach überschlägiger Einschätzung des Sachgebietes Umwelt würde die Lage des Baukörpers die Fällung der Bäume Nr. 1, 2, 6, 9 und 10 erfordern. Auch bei Einhaltung der Baugrenzen im östlichen als auch nördlichen Bereich würde eine Fällung desselben Baumbestandes notwendig.

Dachform

Das beantragte Mansarddach mit einer Dachneigung von 18/45° wurde gewählt, um zum einen die notwendige Durchgangshöhe im Bereich des Treppenhauses zu erhalten, zum anderen jedoch den Räumen im Dachgeschoss keine Aufenthaltsraumqualität zu geben.

Diese Dachform ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Eine Abweichung hiervon berührt aus Sicht der Verwaltung die Grundzüge der Planung und kann daher gemäß § 31 BauGB nicht erteilt werden.

Dacheinschnitte

Bei dem in Rede stehenden Baugrundstück handelt es sich um ein Eckgrundstück, das Bau- fenster ist entsprechend des Grundstückszuschnittes ebenfalls „über Eck“ angeordnet. Als straßenabgewandte Seite kann nach Auffassung der Verwaltung nur die südliche und östliche Baugrenze angesehen werden. Die beiden beantragten Dacheinschnitte werden auf der westlichen Seite beantragt. Mit einer Außenbreite von jeweils 6,15 m dominieren sie das Dach und sind nicht untergeordnet. Die Ortsgestaltungssatzung ist in diesem Bereich zwar nicht anwendbar, jedoch gibt die Verwaltung zu Bedenken, dass in Bezug auf die Frage, ob Dacheinschnitte untergeordnet sind, die Ortsgestaltungssatzung vorgibt, dass Dacheinschnitte maximal 1/3 der gesamten Dachlänge und jeweils maximal 3,60 m Außenbreite aufweisen dürfen. Beide Größen werden mit den hier beantragten Dacheinschnitten erheblich überschritten. Die Dacheinschnitte sollen als Terrassen für die Wohneinheiten 3 und 5 dienen, sind jedoch nur über die im Dachgeschoss geplanten Abstellräume begehbar. Bei Ausführung des Gebäudes mit dem dargestellten Satteldach mit 27° Dachneigung wäre eine Erschließung dieser Flächen nicht möglich, da die erforderliche Durchgangshöhe von min. 2,0 m im Bereich des Treppenaufgangs nicht gegeben ist. Aus Sicht der Verwaltung ist die Planung daher in diesem Bereich nicht schlüssig, so dass die beantragte Befreiung nicht befürwortet werden sollte.

Hinweis:

Als Stellplatznachweis liegen nur die dargestellten Flächen im Keller- und Erdgeschoss für Doppelparker vor. Ob diese Flächen hinsichtlich der gemäß Stellplatzsatzung erforderlichen Breite von 2,70 m je Stellplatz für die erforderlichen 8 Stellplätze (4 Stellplätze je Geschoss) ausreichend sind kann daher nicht geprüft werden.

Beratung:

Frau Ziegler führt in den Sachvortrag ein und legt die Einschätzung der Verwaltung dar. Auf die Frage der Berücksichtigung der fehlenden Nachbarunterschriften erläutert Frau Ziegler, dass die Befreiung von der festgesetzten Baugrenze um fast drei Meter für die Nachbarn einen doch massiven Eingriff in nachbarliche Interessen darstelle.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag auf Vorbescheid bezüglich Abbruch des bestehenden Einfamilienhauses und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten auf dem Grundstück FlNr. 1984/29 ab. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen bezüglich Baugrenzen, Dachform und Dacheinschnitte wird **nicht** erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Top 4 Bauantrag;
Anbau eines Wintergartens am bestehenden Einfamilienhaus, Am Bogen 19,
FlNr. 1853/1**

Vortrag:**Zusammenfassende Wertung des Bauvorhabens:****Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.11.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplans B 3c Herbststraße/Am Bogen West.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen den Anbau eines Wintergartens am bestehenden Einfamilienhaus.

Abweichungen:**GF-Überschreitung**

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GF = 250 m² wird mit der beantragten GF = 294,48 m² um 44,48 m² überschritten.

Baugrenzen

Die westliche Baugrenze wird auf eine Länge von 5,145 m schräg um bis zu 0,96 m überschritten.

Beurteilung:**GF-Überschreitung**

Der eingeschossige Wintergarten wird als Ersatz für den bereits bestehenden sanierungsbedürftigen zweigeschossigen Wintergarten beantragt. Dieser wurde im Jahr 1994 mit dem ursprünglichen Bauantrag genehmigt (siehe Anlage). Der damalige Vollgeschossnachweis war nicht korrekt, es wurde davon ausgegangen, dass das Dachgeschoss kein Vollgeschoss ist. Die Genehmigung für das Bauvorhaben wurde erteilt. Tatsächlich war das Dachgeschoss jedoch bereits damals ein Vollgeschoss. Die damals genehmigte und derzeit vorhandene Geschossfläche beträgt somit 312,48 m².

Der nun beantragte eingeschossige Wintergarten entspricht hinsichtlich der Grundfläche dem Bestand, da er auf der vorhandenen Bodenplatte errichtet werden soll, wird jedoch deutlich niedriger (eingeschossig) ausgeführt. Die vorhandene Geschossfläche reduziert sich dadurch um 18,0 m² auf 294,48 m², überschreitet die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige Geschossfläche von 250 m² jedoch immer noch um 44,48 m². Aus Sicht der Verwaltung könnte die notwendige Befreiung aus vorgenannten Gründen befürwortet werden.

Baugrenzen

Die Situierung und die Grundfläche des Wintergartens bleiben gegenüber dem Bestand unverändert. Die notwendige Befreiung bezüglich Überschreitung der westlichen Baugrenze auf eine Länge von 5,145 m schräg um bis zu 0,96 m wurde bereits mit der Ursprungsgenehmigung erteilt, so dass einer erneuten Befürwortung nach Auffassung der Verwaltung nichts entgegensteht.

Beratung:

Frau Ziegler führt in den Sachvortrag ein. Der in den Plänen nicht enthaltene Balkon ändert nichts an der jetzt zu befreienden Geschossfläche, die durch die beantragte Maßnahme im Ergebnis insgesamt zu einer Reduzierung führt.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf Anbau eines Wintergartens am bestehenden Einfamilienhaus auf dem Grundstück FlNr. 1853/1, Am Bogen 19 und stimmt den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich GF-Überschreitung und Baugrenzüberschreitung zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Top 5 Jahresrechnung 2023

Vortrag:

Siehe beigefügten Erläuterungsbericht.

Beratung:

Herr Zydek erläutert den Sachvortrag, es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2023, rechtskräftig erstellt am 25.01.2024 wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 6 Überörtliche Prüfung 2018 bis 2022 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) - Erledigung der Textziffer 7; Buchung von Bauhofleistungen und Verrechnung von Maschinen und Geräten
--

Vortrag:

Der BKPV hat nach der vorletzten überörtlichen Prüfung 2008 bis 2012 bei der aktuellen Prüfung 2018 bis 2022 erneut die Kosten-Leistungs-Rechnung beim Bauhof und Friedhof ausführlich geprüft und hat in Textziffer 7 Feststellungen getroffen bzw. eine frühere Feststellung nochmals aufgegriffen, mit denen sich der Gemeinderat in Erledigung dieser Textziffer auseinandersetzen muss.

Folgende Feststellungen wurden getroffen:

„Die Gemeinde betreibt einen Bauhof (HUA 7719), der als Hilfsbetrieb verschiedene Leistungen für gemeindliche Einrichtungen und Aufgaben erbringt. Bis 2021 erfolgte die Er-

fassung der der Arbeitsstunden von Personal und Fuhrpark seitens des Bauhofes auf Stundenzetteln, seit 2022 mit Einführung der Software „TERA Ressourcenmanager“ elektronisch mittels Eingabe in die Diensthandys. Ab 2023 soll auch die Verrechnung der Bauhofleistungen automatisiert über die Software erfolgen. Die Verrechnungen werden zwar jährlich für alle betroffenen HUA ermittelt, jedoch nur bei der kostenrechnenden Einrichtung Bestattungswesen (2021 rd. 143 T€) gebucht. Eine Ermittlung und Verrechnung der Kosten für Großgeräte und Maschinen erfolgte im Berichtszeitraum auskunftsgemäß aus Kapazitätsgründen nicht. Kalkulatorische Kosten für das Bauhofgebäude und die Bauhoffahrzeuge sowie ein Verwaltungskostenbeitrag wurden zwar bei der Ermittlung der Verrechnungssätze berücksichtigt, aber nicht im Haushalt gebucht.

Die Leistungen des gemeindlichen Bauhofs sollten grundsätzlich zu Selbstkosten gegenüber allen leistungsbeziehenden HUA verrechnet werden. Dies dient sowohl der Transparenz des Haushalts- und Rechnungswesens als auch der vollständigen Beurteilung des Zuschussbedarfs von gemeindlichen Einrichtungen. Weiterhin führen unvollständige Verrechnungen zu finanziell nachteiligen Folgen für die Gemeinde, z.B. soweit Bauhofleistungen für kostenrechnende Einrichtungen (hier das Bestattungswesen) erbracht werden (Stichwort „kostendeckende Gebühren“, vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Nachdem im Berichtszeitraum Verrechnungssätze für Großgeräte und Maschinen weder ermittelt noch gebucht wurden, wird die gesetzlich vorgesehene vollständige Refinanzierung bisher vermutlich nicht erreicht.

Wir empfehlen, zukünftig softwaregestützt auch für die Maschinen und Großgeräte des Bauhofs Verrechnungssätze zu ermitteln und zu verrechnen. Weiterhin wären beim Bauhof zukünftig kalkulatorische Kosten (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 2.2 zu § 12 KommHV-Kameralistik) sowie ein angemessener Verwaltungskostenbeitrag zu buchen. Hinweise zur Ermittlung kostendeckender Geräteverrechnungssätze enthalten Mayrhofer, Der Bauhof, Handbuch für den Bauhofleiter, Abschnitt 6.3.“

Ermittlung und Verrechnung von Maschinen und Geräten

Die Verwaltung hat in Eigenregie mit den vorgegebenen engen Personalressourcen in der Kämmererei in einem längeren Prozess die Kosten-Leistungs-Rechnung für den Friedhof und den Bauhof eingeführt und sukzessive auf- und ausgebaut. Dieser Aufbau ist für die beiden Bereiche grundsätzlich abgeschlossen, da bis dato für Maschinen und Geräte kein finanziell wirksamer, sinnvoller, praxisrelevanter, nachhaltig bestehender Verrechnungsbedarf seitens der Finanzverwaltung, der Bauverwaltung bzw. seitens des Bauhofes bestand.

Maschinen und Geräte des Bauhofes die ausschließlich für den Friedhof verwendet werden sind dort wie auch die Ausstattung / Möblierung vollständig inventarisiert, deren kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung) fließen selbstverständlich schon langjährig in die Ermittlung der Kostendeckung am Friedhof mit ein. Beispielhaft können hier diverse Rasenmäher, eine Motorsense, eine Heckenschere, ein Astschneidegerät und ein Standsicherheitsgerät genannt werden.

Zwei dieser direkt dem Friedhof zugewiesenen Geräte (ein Rasenmäher und die Motorsense) weisen in Summe zum aktuellsten Stand einen Restbuchwert von 156 € aus, der komplette Rest ist mit dem sog. Erinnerungswert von 1 € schon länger vollständig abgeschrieben. Die jährlichen Wartungs- und Pflegekosten dieser Geräte und Maschinen kön-

nen vernachlässigt werden. Da dies auch für die äußerst selten (Friedhof ist voll ausgestattet) aus den zentralen Beständen des Bauhofes am Friedhof eingesetzten Maschinen und Geräte gilt, macht derzeit die Ermittlung von (internen) Verrechnungssätzen betriebswirtschaftlich keinen Sinn. Der Einfluss dieser Verrechnungssätze auf die Kostendeckung am Friedhof wäre mehr als nur marginal, so dass sich die Frage der Refinanzierung aktuell überhaupt nicht stellt.

Die Thematik wird und wurde aber stets im Auge behalten. Es wird und wurde immer anlassbezogen geprüft, inwieweit insbesondere eine interne oder externe Verrechnung und damit eine Ermittlung von Verrechnungssätzen sinnvoll erscheint.

Die Ermittlung interner Verrechnungssätze wird daher weiterhin stets bei jeder künftigen Neuanschaffung von Geräten und Maschinen, die am Friedhof eingesetzt werden, geprüft und bei einer gewissen Wertigkeit verbunden mit entsprechenden Wartungs- und Pflegekosten und entsprechend wirksamen finanziellen Einfluss auf die Kostendeckung auch erfolgen.

Eine aktuelle Befragung der betroffenen Stellen in der Verwaltung bzw. des Bauhofes aufgrund der Prüfung des BKPV ergab derzeit keinen finanziell wirksamen, praxisrelevanten nachhaltig bestehenden Ermittlungsbedarf von (internen oder externen) Verrechnungssätzen für konkrete Maschinen und Geräte im Einsatz für den Friedhof oder im Einsatz für Dritte.

Als prägnantestes Beispiel aus der Vergangenheit für externe Verrechnungen außerhalb der kostenrechnenden Einrichtung Friedhof kann die frühere kommunale Häckselaktion genannt werden, in der aufgrund der Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen, die diese Leistung auch am Markt anbieten, kostendeckende Verrechnungssätze auch für die Häckselmaschine zu ermitteln waren.

Für die Maschinen und Geräte können die Aufbauarbeiten und jährlichen Folgearbeiten für die Kosten-Leistungs-Rechnung grundsätzlich unter Berücksichtigung der vorgegebenen engen Personalressourcen mit der neuen Software „TERA Ressourcenmanager effizient für Kämmerei und Bauhof weiterentwickelt werden. Dies wird die Verwaltung im Sinne der Empfehlung des BKPV auch grundsätzlich tun und dort, wo es finanziell wirksam, sinnvoll, praxisrelevant, nachhaltig und personalressourcenschonend geboten ist die Verrechnungssätze von Maschinen und Geräte sukzessive wie oben beschrieben in die Kosten-Leistungs-Rechnung implementieren.

Ob entsprechend der vollständigen Umsetzung der Empfehlung des BKPV aber die Notwendigkeit zu einer sofortigen und voll umfassenden Ermittlung von (externen und internen) jährlichen Verrechnungssätzen alle Maschinen und Geräte des Bauhofs und der damit verbundenen Notwendigkeit der Erhöhung von Personalkapazitäten gesehen wird, wäre ggf. seitens des Gemeinderates zu beurteilen und zu initiieren.

Buchung von Bauhofleistungen

Die genannten Bauhofleistungen (Inneren Verrechnungen, Kalkulatorische Kosten und Verwaltungskostenbeiträge) wurden seit ihrer Einführung im Jahr 2006 bis einschließlich 2010 im Gemeindehaushalt bei den einzelnen Unterabschnitten gebucht und zeigten dort jeweils auf, welche Bauhofleistungen (Mannstunden und Fahrzeugstunden) mit welchem monetären Wert erbracht wurden.

Anlässlich der Vorberatung des Haushaltes 2010 wurde jedoch das System der Inneren Verrechnungen vom Gemeinderat mit deutlicher Mehrheit kritisiert.

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung am 24.11.2009 :

„Hhst 1301.6790 Innere Verrechnungen

GR Sebastian Niedermeier und Josef Spiess bemängeln die Ausweisung der Inneren Verrechnungen im Haushalt. Sie blähen ihn unnötiger Weise auf und sollten aus dem Haushalt entfernt werden.

Der Kämmerer entgegnet, dass die Inneren Verrechnungen die Leistungen des Bauhofes für die einzelne Liegenschaft, für die einzelne Aufgabe der Gemeinde im Haushalt sichtbar darstellen und somit die tatsächlichen Kosten ausweisen.

GR Sebastian Niedermeier regt an, diese Inneren Verrechnungen außerhalb des Haushaltes in Nebenaufzeichnungen zu führen.“

Bei der Verabschiedung des Gesamthaushaltes am 19.01.2010 hat dann der Gemeinderat folgenden endgültigen Beschluss gefasst :

„Die Innere Verrechnung wird ab dem Haushaltsjahr 2011 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten abgeschafft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 22

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 3“

Seitdem werden die genannten Bauhofleistungen nur noch für den Friedhof (rechtliche Verpflichtung für eine kostenrechnende Einrichtung) tatsächlich im Haushalt gebucht (nur hier noch ein Haushaltsansatz für Einnahmen und Ausgaben). Für alle anderen Unterabschnitte werden sie von der Kämmerei seitdem nur noch als Nebenaufzeichnung außerhalb des Haushaltes geführt und dokumentiert (siehe Anlage). Hierbei werden beschlusskonform nur noch die Friedhofleistungen im Haushalt bzw. zur Jahresrechnung durchgebucht.

In seiner vorletzten überörtlichen Prüfung für die Jahre 2008- 2012 hat der BKPV die damalige Beschlussfassung beanstandet. Die Verwaltung hat daraufhin am 26.11.2013 den Gemeinderat über die Feststellung des BKPV unterrichtet und eine erneute Beschlussfassung herbeigeführt.

Der Gemeinderat hat in dieser Sitzung entgegen der Prüfungsfeststellung nun einstimmig die damalige Beschlussfassung bekräftigt und den Beschluss des Gemeinderates vom 19.01.2010 nicht aufgehoben.

Die Beschlussfassung und damit die Erledigung der Beanstandung wurde anschließend (verpflichtend) der Rechtsaufsicht im Landratsamt vorgelegt.

Die Verwaltung hat damals in Ergänzung des Beschlusses der Rechtsaufsicht dargelegt, dass die Nebenaufzeichnungen für die genannten Bauhofleistungen weiterhin von der Kämmerei jährlich außerhalb des Haushaltes geführt und vollständig dokumentiert werden (siehe

Anlage), damit sie insoweit auch in Zukunft der Transparenz der internen Leistungserbringung und auch als Entscheidungsgrundlage für künftige Entscheidungen dienen können.

Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte wurden und werden daher im Sinne der Feststellung, unter der vorgegebenen Beschlusslage des Gemeinderates von der Verwaltung grundsätzlich berücksichtigt.

Die Rechtsaufsicht hat die Thematik dann nicht mehr weiter aufgegriffen, die Erledigung konnte zu den Akten genommen werden.

Nun hat der BKPV in seiner aktuellen überörtlichen Prüfung 2018 bis 2022 die Thematik erneut aufgegriffen und die oben dargestellte Feststellung getroffen.

Es wird daher pflichtgemäß erneut der Vorschlag zum Beschluss aus dem Jahr 2013, mit nunmehr aktualisierten Jahresangaben zur Abstimmung gestellt.

Würden wieder, wie vom BKPV gefordert, alle genannten Bauhofleistungen im Haushalt und in der Jahresrechnung durchgebucht werden, ergäbe sich beispielhaft für das Rechnungsjahr 2023 aktuell eine Gesamtbuchsumme von knapp 1,7 Millionen €.

Die Zuständigkeit für die Erledigung der Feststellung in Textziffer 7 liegt nach der Gemeindeordnung bzw. nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates wieder beim Gemeinderat, da in positiver Erledigung dieser Textziffer der o.g. Grundsatzbeschluss vom 19.01.2010 aufzuheben wäre.

Beratung:

Herr Zydek erläutert den Sachvortrag.

GR Thomas Barentin merkt an, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung in den Kommunen unbedingt erforderlich ist. Erster Bürgermeister Peter Münster erwidert, dass die Gemeinde Eichenau eine Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung aufweist, diese nur nicht verbucht, um den Haushalt nicht unnötig aufzublähen.

GR Hans Hösch, Referent für Finanzen, empfiehlt dem Gemeinderat, bei dem Beschluss von 2010 zu bleiben. Insbesondere werde hierdurch der Haushalt nicht aufgebläht, keine Verwaltungskapazitäten gebunden und für eine Gemeinde in der Größe von Eichenau sei ein solcher Beschluss sinnvoll.

Erster Bürgermeister Peter Münster erläutert in diesem Zusammenhang, dass die Kosten- und Leistungsrechnung nichts mit der Art der Buchführung (Kameralistik, oder Doppik) zu tun hat. Die Gemeinde Eichenau werde irgendwann auf die Doppik übergehen müssen. Solange aber die auf EU-Ebene geplante „EPSAS“-Reform nicht umgesetzt sei, sei dies nicht sinnvoll. Durch die geplante Reform werden alle Kommunen bzw. Organisationen, die die Doppik bereits eingeführt haben, durchweg nochmals von vorne beginnen müssen.

Beschluss:

1. Verrechnungssätze von Maschinen und Geräte des Bauhofes werden nur ermittelt, soweit dies, wie im Vortrag beschrieben, sinnvoll und geboten ist. Der Empfehlung des BKPV wird insoweit nur eingeschränkt gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

2. Der Beschluss des Gemeinderates vom 19.01.2010 wird aufgehoben.

Die im Vortrag genannten Bauhofleistungen sind in Erledigung der Textziffer 7 des aktuellen Berichtes des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes ab dem Haushaltsjahr 2025, damit erstmals wieder zum Haushalt 2025 und zur Jahresrechnung 2025 in 2026, in vollem Umfang zu ermitteln und buchen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	25
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	25
abgelehnt	

Top 7 Vergabe von dBIR regio MINT-Tools und Mittelbereitstellung
--

Vortrag:

Im Rahmen der digitalen Ausstattung der Schulen gibt es eine Reihe unterschiedlicher Förderprogramme, die die Gemeinde Eichenau in Anspruch genommen hat.

Unter anderem fällt hierunter das Programm „Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen für regionale Maßnahmen (dBIR regio)“. Hier hat die Gemeinde Eichenau für die Stadt Puchheim und die Gemeinden Alling und Eichenau im April 2022 einen Antrag auf Zuwendungen gestellt und unter dem Geschäftszeichen 3069.20_07_1G-1-041 am

08.06.2022 einen Zuwendungsbescheid für Maßnahmen in Höhe von 212.512,75 EUR erhalten. Hierin enthalten sind vier regionale Maßnahmen, mit den acht Schulen und 2.035 Schülerinnen und Schüler erreicht werden. Die Finanzierung erfolgt mit einem Fördersatz von 90 % unter Begrenzung auf die festgesetzten Mittel. Der Bewilligungszeitraum endet am 16.05.2024. Dies und der Bescheid der Regierung von Oberbayern sind in der Vorlage 2023/154 bereits eingehend dargestellt.

Dort sind folgende Förderbereiche genannt:

- a) „Aufbau von Robotik“ und „Makerlab-Einheiten“ sowie Aufbau eines zentralen Kompetenzzentrums mit zentraler Koordination der IT-Themen,
- b) Bereitstellung eines zentralen IT-Services und Aufbau von Warenkörben und Gerätepools sowie
- c) Verwaltung mobiler Endgeräte für unterschiedliche Plattformen Inventarisierung, Implementierung von Sicherheitsrichtlinien, Konfigurationsänderungen, Betriebssystem- und Applikationsupdates, Fernwartung inkl. zentral verwalteter Backup- und Monitoringlösungen.

Im Rahmen des Förderbereichs 2 c) Digitale Dienste, Aufbau von Robotic- und Makerlab-Einheiten (stationär und mobil) in Zusammenhang mit den Medienzentren standen insgesamt Fördermittel in Höhe von EUR 100.000,00 zur Verfügung. Fast 50.000,00 EUR davon sind im Cluster Alling, Eichenau und Puchheim 2023 bereits investiert.

Anfrage

Für die weiteren Ausgaben haben wir folgende Gegenstände über die Digitale Schule e. V., Fürstenfeldbruck, bei verschiedenen Anbietern angefragt:

	Anzahl
1. LEGO® Education SPIKE™ Essential-Set	60
2. LEGO® Education SPIKE™ Prime-Set	15
3. Ozobot Evo „Klassenset“ (18 Stück)	7
4. Walimex pro Roll-up Panel Hintergrund 210x220 grün <i>oder</i> RAUBAY 200cm x 190cm Chroma-Key-Greenscreen grün	7
5. Caruba Leuchtenstativ 220 cm Aluminium <i>oder</i> BRESSER BR-TP220 Lampenstativ 220cm luftgefedert	7
6. Walimex pro LED Sirius 160 Bi Color 65W - 2er Set inkl. 2x Stativ 2,08m und Fernbedienung	7
7. Cenawin Heavy-Duty Tablet Halterung für Stativ, Stativhalterung für 4,7-13,5" Tablets & Smartphones (Standardgewinde von 1/4 "-20)	7
8. mycusini® 2.0 3D Schokodrucker Premium	1

Nur das Angebot des Anbieters Nr. 3 hat ein Angebot abgegeben, das die Ausschreibungskriterien inhaltlich erfüllt. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Anbieters oder sonstige einer Vergabe möglicherweise entgegenstehende Gründe sind nicht bekannt, wie aus Angebotsauswertung und Vergabevorschlag ersichtlich. Der Anbieter soll daher den Zuschlag erhalten.

Da die Mittel offensichtlich erneut bei der Erstellung des Haushalts nicht berücksichtigt sind, fehlen rechnungstechnisch bislang die zu erwartenden Fördergelder in Höhe von 48.208,58 EUR sowie die Eigenanteilsleitungen der Kommunen Alling und Puchheim in Höhe von voraussichtlich 4.531,68 EUR auf der Einnahmen- und 53.565,09 EUR auf der Ausgabenseite in der genannten Höhe im Haushalt nicht berücksichtigt. Allerdings sind für die für die Gemeinde Eichenau voraussichtlich verbleibenden Kosten in Höhe 1.785,50 EUR in den Schulhaushaltsstellen abbildbar.

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster führt in den Sachvortrag ein und berichtet, dass die erforderlichen Mittel bei der Haushaltsanmeldung übersehen wurde. Zu den bislang zu erwer-

benden Gegenständen für die digitale Schule sind neu nur die Schokodrucker aufgenommen hinzugekommen. Die zu tragenden Anteile belaufen sich auf 1/6 pro Schule, wonach die Gemeinde Eichenau 2/6, die Gemeinde Alling 1/6 und die Stadt Puchheim 3/6 zu tragen hat. Die Kosten werden bei den Nachbarkommunen eingefordert.

In der Diskussion weisen mehrere Mitglieder des Gemeinderats darauf hin, dass neben dem Erwerb der entsprechenden Geräte auch die Schüler bzw. Lehrer entsprechend eingewiesen und geschult werden müssen. Derzeit würden die Geräte und Accounts wohl kaum genutzt.

Beschluss:

1. Der Auftrag wird an Anbieter Nr. 3 vergeben. Der Preis beläuft sich auf 53.565,09 EUR.
2. Der Gemeinderat stellt Mittel in Höhe von 53.565,09 EUR für die Haushaltsstelle 1.2150.9350. Die Ausgaben werden durch Mehreinnahmen, vor allem aus der Zuwendung der Regierung von Oberbayern vom 08.06.2022 im Rahmen der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayrischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Infrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) für regionale Maßnahmen finanziert.
3. Darüber hinaus sind 10% hiervon Eigenleistung der Kommunen Alling, Eichenau und Puchheim. Diese sind anteilig in Höhe von voraussichtlich 4.531,68 EUR von der Gemeinde Alling und der Stadt Puchheim einzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

Top 8	Verschiedenes
--------------	----------------------

Erster Bürgermeister gibt einen ersten Zwischenstand der Anmeldungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen bekannt:

63 Kinder	Hort und Mittagsbetreuung
80 Kinder	Kindergarten
54 Kinder	Krippe

GR Josef Spiess hakt nach, warum in der ersten Anmeldewoche eine Anmeldung der Hortkinder nicht möglich gewesen sei. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass dies nicht intendiert gewesen sei, Frau Isenberg diese Fehlfunktion aber schnell korrigiert habe.

Erster Bürgermeister Peter Münster teilt mit, dass die Gemeinde Eichenau dieses Jahr aus kapazitiven Gründen nicht am Stadtradeln beteiligen werde, über den Landkreis aber weiterhin die Möglichkeit zur Teilnahme bestehe. GRin Lisa Stockmann erkundigt sich, ob die Organisation des Stadtradelns für die Gemeinde Eichenau nicht von anderer Stelle übernommen werden könne und fragt beim ESV an. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass sich hierfür bislang niemand gefunden habe und überdies der Aufwand nicht unerheblich sei. GR Ströhmer lehnt die Organisation durch den ESV ab.

GRin Rike Schiele:

- Sie bedauere, dass sich die Gemeinde nicht am Stadtradeln beteilige, da sie dies für gesellschaftlich sehr wichtig halte.
- Im Haus der Nachbarschaftshilfe wurden Legionellen festgestellt, wie laufe hier, insbesondere mit den Kindergärten, die Kommunikation?
Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass ihm der Legionellenbefund bislang nicht bekannt sei.
- Derzeit würde die Hilfskraft für die Anmeldung zur Kinderbetreuung nur für Analphabeten zur Verfügung stehen. Diese sollte für Familien mit digitalen und/oder sprachlichen Barrieren genutzt werden.
Erster Bürgermeister Peter Münster teilt mit, dass Herr Viehbeck diese Familien, sofern nicht bereits einen Betreuungsplatz vorhanden ist, persönlich informieren werde.

GRin Gertrud Merkert spricht die Sozialstelle an, die im Fall von Bürokratiebarrieren helfen soll. Insbesondere haben man sich entgegen der ursprünglich beantragten Vollzeitstelle auf eine geringfügige Stelle auf 520-EURO-Basis geeinigt.

Erster Bürgermeister Peter Münster kann sich nicht an einen Beschluss für eine geringfügige Stelle entsinnen, allerdings sei in diesem Bereich seitens des Landratsamtes 2 MIO EURO zu erwarten. Die Mittel sollen zu je 1/3 für Soziales, Asyl sowie Integration verwendet werden und er hoffe, dass ein Teil für Eichenauer Belange eingesetzt werden.

GRin Behr:

- Es wird ein Sachstandsbericht zur beschlossenen Klimaoffensive angeregt, insbesondere solle dargelegt werden, wie weit politische Überlegungen in 5 Jahren umgesetzt werden konnten. Dies diene auch der Information der neuen Gemeinderatsmitglieder.
- Bei dem aktuellen Bauvorhaben an der Walter-Schleich-Straße seien die Zäune zu weit nach unten gesetzt worden, so dass die erforderlichen 10 cm Abstand nicht eingehalten seien.
- Sachstand Bahnhof, gibt es hier neue Informationen?

Erster Bürgermeister Peter Münster teilt mit, dass sich die Bauverwaltung mit dem Zaun bereits befasse, hinsichtlich Sachstand Bahnhof warte er derzeit auf eine Äußerung der Bahn.

GR Wolfgang Fiebig erkundigt sich nach dem Anschluss und der Inbetriebnahme des Notstromaggregats. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass Herr Kretschmer derzeit gut ausgelastet sei und einen Plan vorlegen werde.

GR Hornung informiert sich, wann die Turngeräte, die derzeit im Bauhof lagern, wieder in die Turnhalle verbracht werden. Erster Bürgermeister Peter Münster erläutert, dass dies aus Platzgründen erst nach Abschluss der Baumaßnahme möglich sei. Sollte es lediglich um ein einzelnes Turngerät gehen, werde möglicherweise eine Lösung gefunden.

Top	Aktuelle 10 Minuten
------------	----------------------------

Es gibt keine Wortmeldungen.

Eichenau, 04.03.2024

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Michaela Grüner
Schriftführer/in